

ROF-SG55.1-8156-15-16-6

**Kreislaufwirtschaftsrecht;
Stilllegung der Deponie Himmelkron (DK I);
Antrag des Landkreises Kulmbach auf Oberflächenabdichtung in den Bauabschnitten III
und IV der Deponie Himmelkron, Fl.Nr. 480 der Gemarkung Himmelkron;
Feststellung nach § 7 Abs. 6 und 7 UVPG**

Vermerk

Die im Betreff genannte Maßnahme bedarf der abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG und erfordert gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG.

Der Antragsteller (Landkreis Kulmbach) legte unter dem Datum 28.02.2024 eine Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls vor. Darin wurden alle in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien beleuchtet und eine Betroffenheit verneint.

Die Bewertung in der ersten Stufe (Standortkriterien) ergab Folgendes:

Anders als vom Antragsteller dargestellt befindet am nordöstlichen Rand der Fl.Nr. 480 der Gemarkung Himmelkron ein biotopkartiertes Gebiet "Hecken und Magerweide am südwestlichen Talhang des Weißen Mains zwischen Schlömen und Himmelkron" das mit einem Biotoptyp "Hecken, naturnah" teilweise in die Fl.Nr. 480 hineinreicht, bzw. unmittelbar an diese angrenzt.

Ansonsten sind keine weiteren in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Gebiete im Untersuchungsbereich vorhanden. Zu einer Erweiterung des Katalogs bestand kein Anlass.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Das Biotop ist geschützt nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, nicht jedoch nach § 30 BNatSchG. Demnach besteht ein Verbot, die Gehölze zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Oberflächenabdichtung in den Bauabschnitten III und IV der Deponie Himmelkron sind solche Maßnahmen weder vorgesehen, noch erforderlich. Der in den Antragsunterlagen enthaltene Lageplan "Geplante Endgestaltung Oberflächenausformung – WU-AP-LP2" zeigt, dass Biotopflächen nicht in Anspruch genommen werden müssen. Möglichen Staubbelastungen wird durch vom Antragsteller vorgesehene Maßnahmen (Befeuchtung) vorgebeugt. Die vorgesehene biotopprägende Nutzung und Fortsetzung der Gehölzpflege wird nicht beeinträchtigt. Die geplanten Stilllegungsmaßnahmen wirken sich dagegen, im Vergleich zum bisherigen Deponie-Verfüllbetrieb, nur vorteilhaft aus.

Im Ergebnis ist bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens, sowie bei Einhaltung der im Genehmigungsverfahren festzulegenden Auflagen sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

Bayreuth, 12.03.2024
Regierung von Oberfranken
ROF-SG55.1 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 55.1)

gez.

Meyer
Regierungsrat